

Bekanntmachung**Ordnungen/Satzungen der ZKN**

In der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 19.10.2018 wurden gemäß § 25 Abs. 1 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) nachfolgende Satzungen/Ordnungen mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen. Diese werden gemäß § 26 Abs. 1 HKG auf der Homepage der ZKN – www.zkn.de (Beschlüsse der Kammerversammlung der ZKN / aktuelle Satzungen der ZKN) – veröffentlicht:

- Berufsordnung der ZKN
- Kammeratzung der ZKN
- Geschäftsordnung der ZKN
- Meldeordnung der ZKN
- Beitragsordnung 2019 der ZKN

Hannover, 24.10.2018




Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida
Präsident der ZKN

Bekanntmachung**Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017 der ZKN**

Die Kammerversammlung hat gemäß § 25 Abs. 2 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Versammlung am 19.10.2018 dem Vorstand der Zahnärztekammer Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 der Zahnärztekammer Niedersachsen erteilt.

Hannover, 24.10.2018




Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida
Präsident der ZKN

Bekanntmachung**Haushaltsplan 2019 der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Der Haushaltsplan 2019 der Zahnärztekammer Niedersachsen, der in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 9.921.060,00 Euro abschließt, wurde gemäß § 25 Abs. 2 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) von der Kammerversammlung der ZKN am 19.10.2018 einstimmig beschlossen.

Hannover, 24.10.2018




Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida
Präsident der ZKN

BERUFSORDNUNG der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten* gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufswidriges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Zahnärztekammer und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.
- (2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Zahnarztes zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden können. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,
 - a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
 - b) die Regeln der Zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
 - c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 - d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.
 - e) Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache.
- (3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.
- (4) Der Zahnarzt hat das allgemeine Informationsrecht seiner Patienten zu beachten.
- (5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn
 - a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder
 - b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder

- c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

- (6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (9) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.
- (10) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

§ 3 Kammer

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Zahnärztekammer zu beachten.
- (2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen; die Zahnärztekammer kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Der Zahnarzt und seine Hinterbliebenen haben auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der Zahnärztekammer sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.
- (5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Der Zahnarzt muss hinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein und dies der Kammer nachweisen.

§ 5 Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Er führt Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut worden und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

- (1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufswidrig.
- (2) Es ist insbesondere berufswidrig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.
- (3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Patienten sind nach der Behandlung zurück zu überweisen.
- (4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

§ 9 Praxis

- (1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.
- (2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Einrichtungen enthalten.
- (4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine andere berufliche Tätigkeit aus,

so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
 - a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
 - b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind;
 - c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

- (1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Zahnärztekammer vertreten werden.
- (3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

- (5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen seine zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden. Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 13 Gutachten

- (1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.
- (3) Die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärzte ist nur gestattet, wenn entweder die Zustimmung des behandelnden Zahnarztes oder ein Auftrag der Zahnärztekammer Niedersachsen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen, einer Behörde oder eines Gerichtes vorliegt.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

- (1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

§ 17 Zahnärzte und andere freie Berufe

- (1) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn er in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausübt.

§ 18 Angestellte Zahnärzte

- (1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass den angestellten Zahnärzten die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) gestattet ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch einen Zahnarzt voraus.
- (3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiter

- (1) Bei der Ausbildung von Praxismitarbeitern sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundengesetz zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

- (1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung "Zahnarzt".
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

§ 21 Information

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.
- (2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 22 Praxisschild

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Der Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden. Der Zahnarzt darf die von ihm im letzten Jahr behandelten Patienten von seiner Praxisverlegung benachrichtigen.
- (5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen oder nach Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 03.11.2017, außer Kraft.

Beschluss der Kammerversammlung am 3./4.11.2006, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/06.

Beschluss der Kammerversammlung am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/12.

Beschluss der Kammerversammlung am 3.11.2017, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/17.

Beschluss der Kammerversammlung am 19.10.2018, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 11/18.

KAMMERSATZUNG der Zahnärztekammer Niedersachsen

I. ALLGEMEINES

§ 1

(1) Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ist die gesetzliche Standesvertretung der niedersächsischen Zahnärzte*. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die ZKN hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Die Aufgaben der Zahnärztekammer ergeben sich aus § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. ORGANE DER ZAHNÄRZTEKAMMER

§ 3

Organe der ZKN sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die in § 25 HKG genannten Gegenstände. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:

- a) die Schlichtungsordnung,
- b) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) Die von der Kammerversammlung gemäß Absatz (1) und nach § 25 HKG gefassten Beschlüsse sind in dem Mitteilungsblatt der ZKN oder im Internet, www.zkn.de, zu veröffentlichen.

§ 5

Die Kammerversammlung muss, abgesehen von § 24 HKG, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, vom Präsidenten einberufen werden. In dieser Sitzung erstattet der Präsident mündlich oder schriftlich der Kammerversammlung einen Tätigkeitsbericht. Hierzu erstatten die Ausschussvorsitzenden und Kammerreferenten dem Vorstand der ZKN einen schriftlichen Bericht.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und 5 weiteren Mitgliedern.

* Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form

2

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. In dem zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung von den drei ältesten Mitgliedern der Kammerversammlung herbeizuführen.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Kammerversammlung oder des Vorstandes erlischt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch Amtsniederlegung in schriftlicher Form.

(4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt werden. Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand ohne Präsident oder stellv. Präsident ist, oder weniger als 5 Vorstandsmitglieder verblieben sind, ist binnen 6 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Im Übrigen wird auf § 28 HKG verwiesen.

§ 7

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung sowie des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Soweit es sich um Angestellte handelt, denen Versorgungszulagen über die Sätze der Angestelltenversicherung hinaus gegeben, oder die nicht den gesetzlichen Kündigungsfristen unterworfen werden, bedarf es der Zustimmung der Kammerversammlung.

(2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Kammer beauftragen.

(3) Zur Durchführung aller Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle (§ 1 der Geschäftsordnung).

(4) Mitglieder der Ausschüsse bzw. Referenten können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Die Ausführung von Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes ist Berufspflicht für die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflicht ein Berufsverfahren beantragen. Er stellt in jedem Fall die Durchführung der Kammerversammlungsbeschlüsse sicher.

§ 9

(1) Die Kammerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

(3) In allen sonstigen Fällen beschließen Kammerversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in dieser Sitzung ist die Kammerversammlung oder der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3

§ 10

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11

- (1) Die Kammerversammlung bildet nachstehende ständige Ausschüsse:
- Finanzausschuss
 - Honorar- und Vermittlungsausschuss zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 11 HKG. Nach Bedarf können mehrere Ausschüsse dieses Aufgabenbereiches gebildet werden.
 - Fürsorgeausschuss
 - Fortbildungsausschuss
 - Ausschuss für das zahnmedizinische Fachpersonal
 - Ausschuss für Fachzahnarzt-Angelegenheiten
 - Ausschuss für Jugendzahnpflege
 - Ausschuss für Senioren Zahnmedizin
- (2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete können durch die Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Größe der ständigen und der weiteren Ausschüsse beträgt drei bis fünf Mitglieder und bis zu derselben Anzahl Ersatzmitglieder. Die Größe der einzelnen Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.

§ 12

- (1) Bei der Bildung der Ausschüsse sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 HKG). Bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Gruppen ist das d'Hondtsche Divisionsverfahren anzuwenden. Danach zu vergebende Sitze sind den Gruppenvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen, die sich aus den nach diesem Verfahren vorzunehmenden Divisionen der Vorschläge durch 1, 2 oder ein Vielfaches ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (2) Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder nicht erreicht wird, finden Wahlen statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, die keiner Gruppe angehören oder einer solchen angehören, die ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpft. Finden sich solche Bewerber nicht in ausreichender Zahl, ist jedes Mitglied der Kammerversammlung wählbar.
- (3) Für die Bestimmung der Ersatzmitglieder gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern treten diese in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Stelle eines ausscheidenden Ausschussmitgliedes.
- (4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Vorschlagsrecht nach Abs. 2 nicht ausgeschöpft haben.

4

- (5) Bei der Bildung der Ausschüsse kann eine Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammerangehörigen erfolgen, wenn sich aus der Mitte der Kammerversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Ausschussmitglieder findet.

§ 13

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung teilt er dem Präsidenten mit. Das Recht zur Einberufung von Ausschusssitzungen hat auch der Präsident unter Einhaltung der üblichen Einladungsfristen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand der ZKN Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Präsident und der stellvertretende Präsident oder ein von ihm Beauftragter haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse dem Vorstand mit Übersendung einer Niederschrift innerhalb von 3 Wochen.

III. BEZIRKSSTELLEN

§ 14

Die ZKN bildet als Untergliederungen Bezirksstellen. Sitz und Abgrenzung der Bezirksstellen ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

- (1) Sämtliche Kammerangehörige im Bereich einer Bezirksstelle sind zugleich Mitglieder der Bezirksstelle und bilden die Bezirksstellenversammlung.
- (2) Die Geschäfte der Bezirksstelle führt ein Vorstand. Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Der Vorstand stellt die Besetzung der Referentenstellen für Fortbildung, Ausbildung zahnmedizinisches Fachpersonal, Jugendzahnpflege und Senioren Zahnmedizin sicher.
- (3) Der Präsident und der stellv. Präsident der Kammer dürfen nicht Vorsitzender einer Bezirksstelle sein.
- (4) Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 16

- (1) Die Bezirksstellen haben im Rahmen der Aufgaben der Zahnärztekammer tätig zu werden. Sie überwachen die Durchführung der Meldeordnung und der Berufsordnung.
- (2) Die Einberufung von Bezirksstellen-Vorstandssitzungen und von Bezirksstellenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten sinngemäß. Im Übrigen erlässt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung für die Bezirksstellen.

IV. KREISSTELLEN

§ 17

(1) Die Bezirksstellen bilden Kreisstellen. Die Kreisstellen sorgen für die Unterrichtung und Meinungsbildung der Kollegenschaft in berufspolitischen Dingen, dienen der Förderung der kollegialen Zusammengehörigkeit und stellen die Durchführung eines ausreichenden Notfalldienstes entsprechend den erlassenen Richtlinien sicher. Anregungen bezüglich der Fortbildung und der Durchführung der Jugendzahnpflege und der Senioren Zahnmedizin leiten sie an die zuständige Bezirksstelle weiter.

(2) Der Vorstand der Kreisstellen besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Referenten für Jugendzahnpflege und dem Referenten für Senioren Zahnmedizin. Der Vorstand wird in einer Kreisstellenversammlung gewählt. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung.

(3) Zu den Veranstaltungen der Kreisstellen ist der Vorsitzende der Bezirksstelle einzuladen.

V. BEITRÄGE

§ 18

Die Zahnärztekammer Niedersachsen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 20

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 4 Absatz (2) dieser Satzung in Kraft.

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 16./17. Januar 1965 in Hannover, genehmigt vom Niedersächsischen Sozialministerium mit Bescheid vom 13. April 1965.

Folgende Änderungen der Satzung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 23./24. März 1973, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 24.7.1973, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 6/73, Seite 230.

Beschluss der Kammerversammlung vom 30.11./1.12.1973, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 8.1.1974, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 2/74, Seite 84.

Beschluss der Kammerversammlung vom 26.3.1976, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30.6.1976, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 7/76, Seite 274.

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 26.4.1980, 2.7.1980 und 28./29.11.1980, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 28.8.1980 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 9/80, Seite 497) und vom 9.2.1981 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 3/81) sowie vom 5.5.1981 (veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 6/81).

Beschluss der Kammerversammlung vom 23./24.10.1987, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 18.12.1987, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 1/88.

Beschluss der Kammerversammlung vom 5.11.1993, genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 4.2.1994, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 3/94.

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 27./28.10.1995 und 04.05.1996, genehmigt von der Aufsichtsbehörde durch Bescheide vom 11.12.1995 und 23.09.1997, veröffentlicht im Niedersächsischen Zahnärzteblatt Nr. 4/97.

Beschluss der Kammerversammlung vom 3./4.11.2006, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/06.

Beschluss der Kammerversammlung vom 25./26.10.2013, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 11/13.

Beschluss der Kammerversammlung vom 3.11.2017, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 12/17.

Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 11/18.

ANLAGE ZU § 14 DER SATZUNG DER ZAHNÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Bezirksstelle Braunschweig. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar (ohne die Stadt Seesen).

Bezirksstelle Göttingen. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim*, die Stadt Seesen.

Bezirksstelle Hannover. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Region Hannover, Schaumburg.

Bezirksstelle Hildesheim. Zuständigkeitsbereich: der Landkreis Hildesheim.

Bezirksstelle Lüneburg. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen.

Bezirksstelle Oldenburg. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land, Vechta.

Bezirksstelle Osnabrück. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Osnabrück-Land, Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Ostfriesland. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie die Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Stade. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg/Wümme mit Ausnahme der Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Verden. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg, Verden sowie die Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Wilhelmshaven. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, die Landkreise Friesland, Wesermarsch.

* Ab dem 01.11.2016 sind die Landkreise Göttingen und Osterode aufgelöst und ein neuer Landkreis Göttingen bestehend aus den Gemeinden des bisherigen LK Göttingen und den Gemeinden des bisherigen LK Osterode gebildet worden.

Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192), die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die ZKN in Hannover eine Geschäftsstelle, die durch einen Hauptgeschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Besetzung der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand aufgestellter Stellenplan, der Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplanes ist.

Abschnitt I Kammerversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die Mitglieder der Kammerversammlung spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung von der Geschäftsstelle versandt werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens 1/3 der Kammerversammlungsmitglieder innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksstellen und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes, die nicht zugleich Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie die Vertreter der niedersächsischen Hochschulen und die Aufsichtsbehörde sind einzuladen.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen im Einzelfall einladen.

(4) Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen; der Beschluss ist zu verkünden.

(5) Der Versammlungstermin und die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt der ZKN oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auch auf Antrag von Mitgliedern der Kammerversammlung und auf Antrag der Bezirksstellen auf die Tagesordnung zu

- 2 -

setzen. Anträgen der Bezirksstellen muss ein rechtsgültiger Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder der Bezirksstellenversammlung zu Grunde liegen.

(2) Anträge von Mitgliedern der Kammerversammlung und von Bezirksstellen werden bei der Aufstellung der Tagesordnung nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind. Nach Einberufung der Kammerversammlung eingegangene Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern der Kammerversammlung zuzusenden.

(3) Während der Kammerversammlung kann die Tagesordnung geändert werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen wird.

(4) Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Fragestunde" vorzusehen. Fragen zur Fragestunde können schriftlich eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem bestimmten Beauftragten. Jede Anfrage und Frage wird zur Aussprache gestellt, wenn die Mehrheit eine Aussprache beschließt.

§ 4 Geschäftsgang der Kammerversammlung

(1) Der Präsident eröffnet unter Feststellung der Tagesordnung die Kammerversammlung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlussfähigkeit besteht so lange fort, bis diese erfolgreich angezweifelt wird.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch namentlichen Aufruf. Die Namen der Anwesenden sind im Protokoll festzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

(4) Der Präsident bestimmt vor Eintritt in die Tagesordnung, wer die Rednerliste und das Protokoll führt.

(5) Nach Abschluss der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident die Sitzung.

§ 5 Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Präsident hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmen zu erteilen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort nehmen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste muss das Wort nur für Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erteilt werden.

(4) Die Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung haben Rederecht. Für weitere Personen kann die Kammerversammlung das Rederecht mit 2/3-Mehrheit der anwesenden KV-Mitglieder beschließen.

§ 6 Sachanträge zur Tagesordnung

(1) Schriftliche Sachanträge zu einem Punkt der Tagesordnung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind, werden unverzüglich den Kammerversammlungsmitgliedern übersandt.

(2) Später eingegangene Sachanträge und während der Sitzung mündlich gestellte Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und in der Reihenfolge ihres Einganges der Kammerversammlung bekannt zu geben und in die Aussprache einzubeziehen.

(3) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann mündlich zur Geschäftsordnung beantragt werden:

- a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
- b) die Beratung zu vertragen,
- c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
- d) die Sitzung zu unterbrechen,
- e) die Rednerliste zu schließen,
- f) die Aussprache abzuschließen,
- g) über die Anträge abzustimmen,
- h) die Redezeit zu begrenzen,
- i) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.

(4) Wird ein Antrag gemäß Buchstaben b bis h gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur ein Redner sprechen.

Anträge zu Abs. 3 Buchstabe b bis h dürfen nur Kammerversammlungsmitglieder stellen, die zu dem Gegenstand noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

§ 7 Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Antrag vom Präsidenten zu verlesen.

(3) Liegen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von drei Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.

§ 8 Wahlen

(1) Wahlen sind schriftlich und geheim, sofern nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung eine offene Wahl beschlossen wird. Eine offene Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

(3) Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden ist, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen der anwesenden

Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist von den drei ältesten anwesenden Mitgliedern der Kammerversammlung eine Losentscheidung herbeizuführen.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Präsident ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Präsident jeden Anwesenden nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.

(3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Anträge gestellt worden sind, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer oder von den zu deren Vertretung Bevollmächtigten zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, den Bezirksstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird.

Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch gegen die Änderung erhoben hat.

Abschnitt II Sitzungen des Vorstandes

§ 11 Einberufung und Durchführung

(1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft nach Bedarf den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit und leitet die Sitzung.

(2) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung beim Präsidenten beantragt.

- 5 -

- (4) Die Einladungen sollen eine Woche vor der Vorstandssitzung versandt werden.
- (5) Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 4, § 7 Abs. 1-3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sinngemäß. Das Protokoll über die Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist vom Präsidenten in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

Abschnitt III

§ 12 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Präsidenten einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind. Das Recht zur Einberufung des Ausschusses hat auch der Präsident.
- (3) Der Präsident ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist vom Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.
- (6) Der Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Ausschusses und an den Vorstand der ZKN innerhalb von 3 Wochen zu übersenden.

Abschnitt IV Bezirksstellen

§ 13

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung; Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 6 -

§ 14

Sie unterhalten zur Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsstellen. Als Beitrag zur Deckung ihrer hierfür entstehenden Kosten erhalten die Bezirksstellen einen von der Kammerversammlung festzusetzenden Betrag.

§ 15

Zur Führung des Dienstsiegels sind die Bezirksstellen nicht befugt.

§ 16

- (1) Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksstellen der Zahnärztekammer können für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe die für die Vorstandsmitglieder der Zahnärztekammer gewährten Beträge nicht überschreiten darf.
- (2) Den Vorsitzenden der Bezirksstellen kann für die Wahrnehmung der Geschäfte eine für die Dauer ihrer Amtszeit festgesetzte Pauschalvergütung für entstandene Auslagen zugebilligt werden, die der Genehmigung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer bedarf.

Abschnitt V Bezirksstellenversammlungen

§ 17 Einberufung

- (1) Die Bezirksstellenversammlung wird von dem Vorsitzenden der Bezirksstelle nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Recht zur Einberufung der Bezirksstellenversammlung hat auch der Präsident.
- (2) Eine Bezirksstellenversammlung muss auch auf Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder auf Beschluss des Vorstandes der ZKN oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksstelle dies verlangt, einberufen werden.
- (3) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksstellenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand der Bezirksstelle aufgestellt.
- (5) Anträge des Vorstandes der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (7) Änderungen der Tagesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksstelle beschlossen werden.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

- 7 -

Abschnitt VI Sitzungen des Bezirksstellenvorstandes

§ 18 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Sitzung des Vorstandes der Bezirksstelle wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Recht zur Einberufung hat auch der Präsident.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes oder der Vorstand der ZKN dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (4) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Anträge von Vorstandsmitgliedern der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Referenten der Bezirksstellen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt VII

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes für die Heilberufe und der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ZKN oder der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21./22.11.2003, außer Kraft.

Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 11/18.

Meldeordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192), die nachfolgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1

Personen, die gemäß § 2 HKG Mitglieder der ZKN sind, haben sich bei der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen unverzüglich anzumelden.

Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 HKG nicht Kammermitglied sind, haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. Der sie beschäftigende Zahnarzt* hat sie auf ihre eigene Meldepflicht hinzuweisen.

§ 2

Die Anmeldung hat durch die Einreichung eines Meldebogens zu erfolgen, auf dem die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen. Der Meldebogen ist zusammen mit den nachfolgend amtlich beglaubigten Abschriften innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeiten einzureichen:

- Approbationsurkunde(n),
- Promotionsurkunde(n) sowie Urkunden über andere erworbene Titel oder Amtsbezeichnungen,
- Anerkennung als Fachzahnarzt oder als Arzt mit Gebietsbezeichnung.

Die Vorlage der Originale kann jederzeit gefordert werden.

Außerdem ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung einzureichen.

§ 3

Für in Verlust geratene Urkunden sind Ersatzurkunden zu beschaffen.

§ 4

Jede Änderung der Wohnung und des Ortes der Berufsausübung ist der Zahnärztekammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen. Die spätere Erlangung von akademischen Graden, Titeln oder Amtsbezeichnungen ist unter Vorlage amtlich beglaubigter Urkundenabschriften nachzuweisen.

*Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

§ 5

Die Beachtung der Meldeordnung ist Berufspflicht. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht kann der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen nach § 4 Abs. 4 HKG ein Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

§ 6

Ein Zahnarzt, der einen Vertreter oder Assistenten beschäftigt, hat diesen bei der ZKN zu melden und ihn auf seine eigene Meldepflicht hinzuweisen.

§ 7

Diese Meldeordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Gleichzeitig verliert die Meldeordnung vom 13.11.2017 ihre Gültigkeit.

Vorstehende Meldeordnung der ZKN wurde von der Kammerversammlung am 19.10.2018 beschlossen und im Mitteilungsblatt der ZKN 11/18 veröffentlicht.



**Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Niedersachsen**

für das Jahr 2019

A – Allgemeines

I.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes werden von den Mitgliedern der Zahnärztekammer Niedersachsen Beiträge gemäß nachfolgender Beitragsordnung erhoben. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

Die Einstufung in die Beitragsgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der dem Eintritt der Voraussetzung für die Beitragspflicht folgt. Eine Beitragspflicht entsteht nicht, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 2 HKG auf die Mitgliedschaft verzichtet. Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils zu Beginn des Kalendervierteljahres kostenfrei zu überweisen.

II.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ermäßigung des Kammerbeitrages gestellt werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

III.

Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis einschließlich 15. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des vorangegangenen Monats.

Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.

Zahnärzte, die das 68. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beruf nicht mehr ausüben, werden beitragsfrei geführt. Die Befreiung tritt mit Beginn des dem Geburtstag folgenden Quartals ein.

Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des vorausgegangenen Quartals.

Hinsichtlich der Verjährungsvorschriften von Kammerbeiträgen findet die Abgabenordnung (AO) Anwendung.

IV.

Der Versand der Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgt nur einmal jährlich, es sei denn, dass eine andere Beitragseinstufung im laufenden Beitragsjahr vorgenommen wird.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- 1 -

B – Beitragsgruppen

Gruppe	Zurzeit werden für die Beitragsgruppen I bis IV monatlich 9,70 € an die BZÄK abgeführt.	Beitrag monatlich EUR
I	Niedergelassene Zahnärzte, angestellte / verbeamtete Zahnärzte mit Liquidationsberechtigung, leitende Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren	109,-
Ia	Zahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privatärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft	160,-
II	Angestellte Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung, Entlastungsassistenten und Praxisvertreter	94,-
III	Sanitätsoffiziere, Beamte und im öffentlichen Dienst tätige Zahnärzte, angestellte Zahnärzte ohne kurative zahnärztliche Tätigkeit, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören	55,-
IV	Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken	35,-
V	Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben	8,-
VI	Zahnärzten, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe V) Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft.	

- 2 -

(Der Begriff „Zahnärzte“ gilt gleichermaßen für Frauen und Männer)